

Beck Karlheinz (Amt für Schule Jugend Sport)

Von: Fiegler Martina (Amt für Schule Jugend Sport)
Gesendet: Dienstag, 29. Juni 2010 09:12
An: Beck Karlheinz (Amt für Schule Jugend Sport); Messer Sandra (Amt für Schule Jugend Sport)
Betreff: WG: Werkrealschule in Ravensburg

Von: Moosmann, Klaus (SSA Markdorf) [mailto:Klaus.Moosmann@ssa-mak.kv.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 29. Juni 2010 09:10
An: Fiegler Martina (Amt für Schule Jugend Sport)
Cc: Schlumpberger, Heinz (RPT); poststelle@hswrs-neuwiesen.schule.bwl.de; Blust, Petra (SSA Markdorf); Böhm, Hermann (SSA Markdorf); Caspari, Kurt (SSA Markdorf); Damm, Ulrich (SSA Markdorf); Eltrich, Raimund (SSA Markdorf); Hornung, Adam (SSA Markdorf); Luib, Fritz (SSA Markdorf); Moosmann, Klaus (SSA Markdorf); Schneider, Gert (SSA Markdorf); Waibel, Hannelore (SSA Markdorf); Wöhrle, Edgar (SSA Markdorf)
Betreff: AW: Werkrealschule in Ravensburg

Liebe Fr. Fiegler,

anbei die aktuellen Ausführungen des KM zur **neuen** Antragsrunde.

Es soll auch weiterhin keine vertikale Teilung der Klassenstufen 8 bis 10 genehmigt werden.

Eine Werkrealschule kann genehmigt werden, wenn:

- in der Klassenstufe 5 im dann bereits laufenden Schuljahr 2010/11 Zweizügigkeit (mind. 31 Schüler) vorliegt oder aufgrund der Prognose des Regierungspräsidiums die Zweizügigkeit in der Eingangsklassenstufe 5 zum Schuljahr 2011/12 sicher erreicht wird oder
- in der Klassenstufe 5 im dann bereits laufenden Schuljahr 2010/11 durch die geplante Zusammenlegung die Zweizügigkeit rechnerisch bereits im Schuljahr 2010/11 erreicht wird oder die Zweizügigkeit in der Eingangsklassenstufe 5 zum Schuljahr 2011/12 aufgrund der Prognose durch das RP sicher erreicht wird.

Die **Weiterführung eines bereits bestehenden 10. Schuljahres** kann wie in der ersten Antragsrunde unter den bekannten Voraussetzungen genehmigt werden.

Dabei gilt:

- Alle Hauptschulen (ein- oder mehrzünftig), die bereits ein 10. Schuljahr führen, können dieses in einer "Übergangs-/Auslaufphase" bis längstens 2011/12 führen. Sie können sich, wenn nicht vorher ein Antrag als Werkrealschule genehmigt wurde, "Hauptschule mit Werkrealschule" oder "Hauptschule mit 10. Schuljahr" nennen, aber nicht "Werkrealschule".
- Die Schulträger von Hauptschulen mit 10. Schuljahr müssen rechtzeitig einen Antrag stellen, wenn sie das 10. Schuljahr nach 2011/2012 weiterführen wollen. D.h., spätestens im Frühjahr 2012 prüft die Schulverwaltung, ob die Voraussetzung für einen solchen

Ausnahmefall zur Weiterführung des 10. Schuljahres vorliegt, ob die in der Gesetzesbegründung genannte Mindestschülerzahl von dann 15 erreicht wird.

- Kann auf Antrag der Kommune die Weiterführung des 10. Schuljahres an einer **einzügigen Hauptschule** genehmigt werden, ist in den Genehmigungserlass ein Widerrufsvorbehalte aufzunehmen. Diese Schule kann sich bis zum eventuellen Widerruf der Genehmigung **Werkrealschule nennen**.
- Wird in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl nicht erreicht, ist die Genehmigung zur Weiterführung des 10. Schuljahres zu widerrufen. Danach ist die Schule wieder eine Hauptschule.
- Nach einem Widerruf der Genehmigung kann eine einzügige Hauptschule später keinen Antrag mehr auf Neueinrichtung oder Wiederaufnahme des 10. Schuljahr stellen.

Herzliche Grüße nach Ravensburg

Klaus Moosmann

Amtsleiter

STAATLICHES SCHULAMT MARKDORF

Am Stadtgraben 25

88677 Markdorf

Tel: 07544-5097-110

Fax: 07544-5097-192

klaus.moosmann@ssa-mak.kv.bwl.de